

FAQ – Häufig gestellte Fragen

- **Um wie viel Uhr muss eine Feier spätestens beendet sein?**

Die Grundlage für das Ende einer Feier ist das Konzept „Festkultur Breisgau-Hochschwarzwald“. Darin ist geregelt, dass Veranstaltungen mit der Sperrzeit (genaue Uhrzeit darf individuell von der Stadtverwaltung festgelegt werden) enden. In Neuenburg am Rhein sind dies folgende Zeiten:

wochentags um 01.00 Uhr und freitags sowie samstags um 02.00 Uhr

Die Sperrzeiten werden generell nicht mehr verkürzt.

Weitere Infos hierzu:

www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Familien+_+Bildung/Festkultur.html

- **Bis um wie viel Uhr darf Musik gemacht werden?**

Von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag ist Musik bis spätestens 01.30 Uhr erlaubt.

An den weiteren Wochentagen ist es bis 00.30 Uhr gestattet.

- **Wer kümmert sich um die Müllentsorgung?**

Der Mieter ist für die Beseitigung des verursachten Mülls zuständig. Restmüll kann gebührenpflichtig (auf Anfrage) im Stadthaus entsorgt werden. Für die Beseitigung von Papier dürfen 2 Müllsäcke und für Plastik dürfen 2-3 gelbe Säcke sortiert in den Müllverschlag des Stadthauses gebracht werden.

- **Steht eine Musikanlage zur Verfügung?**

Es besteht die Möglichkeit, die Musikanlage des Stadthauses zu nutzen.

Die Kosten hierzu finden Sie auf unserer Homepage bei den Informationen zu den Mietpreisen und Nebenkosten:

www.neuenburg.de/stadthaus

- **Darf gegrillt werden?**

Hinter dem Stadthaus auf der freien Fläche im Außenbereich darf ein Grillwagen oder Dönerspieß aufgestellt werden.

- **Dürfen gasbetriebene Geräte im Innenbereich verwendet werden?**

Nein, dies ist aufgrund der Vergiftungsgefahr nicht zulässig.
Im Außenbereich wäre es allerdings möglich.

- **Dürfen Kerzen zur Dekoration verwendet werden?**

Kerzen als Tischdekoration sind dann gestattet, wenn sie in einem Gefäß mit folgenden Eigenschaften platziert sind:

- windgeschützt
- feuerfest
- standfest (kann nicht umkippen)

UND zudem auf einer feuerfesten Unterfütterung stehen, wie z. B. Sand im Gefäß oder ein Keramikteller.

- **Welche Art von Dekoration darf verwendet werden?**

Alle Dekorationsmaterialien müssen gemäß DIN 4102 **schwer entflammbar** sein und den Baustoffen der **Klasse B1** angehören.

Dabei sollten diese Materialien ein entsprechendes Prüfzertifikat enthalten.

- **Wo darf geraucht werden?**

Im gesamten Gebäude gilt striktes Rauchverbot (ebenfalls E-Zigaretten).
Im Außenbereich ist das Rauchen gestattet.

- **Was muss ich tun, wenn etwas kaputtgegangen ist?**

Der Schaden muss beim Hausmeister gemeldet werden.

- **Was sind Rücktrittsbedingungen des Mietvertrags?**

Entfällt eine vertraglich gebuchte Veranstaltung aus Gründen, welche der Mieter zu vertreten hat, wird eine Stornierungsgebühr, die sich an dem mit dem Mieter vereinbarten Mietsatz orientiert, zur Zahlung fällig:

Stornierung bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	10%
Stornierung bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn	30%
Stornierung innerhalb der letzten 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn	50%

- **Checkliste: Was muss ich als Veranstalter berücksichtigen?**

- ✓ Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSt%C3%A4ttV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>
- ✓ Bestuhlungspläne (vom Landratsamt genehmigt) des jeweiligen Saals
www.neuenburg.de/stadthaus > Saal auswählen > Bestuhlungspläne
- ✓ Der Veranstalter benötigt eine deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
www.dguv.de/de/index.jsp
- ✓ Der Veranstalter muss eine Veranstalter Haftpflichtversicherung abschließen.
- ✓ Es ist zu prüfen ob die Veranstaltung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu melden ist.
Weitere Informationen finden Sie unter: www.gema.de
- ✓ Gesetze wie das Bundesgesetzbuch (BGB), Jugendschutzgesetz, Alkohol- und Drogenmissbrauch müssen eingehalten werden.
- ✓ Einhaltung des Lärmschutzes: bei 4 Stunden max. 96db
bei 8 Stunden max. 93db
Dabei sind Vorhänge, Fenster und Türen nach Westen und Norden geschlossen zu halten.
Ein Schallpegelmessgerät ist im Stadthaus vorhanden.
- ✓ Die Sorgfaltspflicht gegenüber der Verkehrssicherheit muss erfüllt werden. Das bedeutet: keine Stolperfallen verursachen und die Fluchtwege freihalten.
- ✓ Die Feuerlöscher müssen immer frei zugänglich sein.
- ✓ Das Verwenden von Pyrotechniken, Nebelmaschinen, Feuer und Lasern ist untersagt.
- ✓ Geräte müssen gemäß DGUV A3 geprüft sein (dies betrifft auch Caterer, Musiker, DJ etc.). Diese Prüfung ist gesetzlich vorgeschrieben und sieht vor, alle elektrischen Betriebsmittel und Anlagen in regelmäßigen Abständen von einer Elektrofachkraft zu prüfen.
- ✓ Nach 22 Uhr Lärm auf dem Marktplatz vermeiden bzw. unterbinden.